

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Jobbörse der ULAK (SOKA-BAU)

§ 1 Geltungsbereich, Ausschließlichkeit, Änderungsvorbehalt

- (1) Die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK), Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit kraft staatlicher Verleihung gem. § 22 BGB, mit Sitz in 65189 Wiesbaden, Wettinerstraße 7 (nachfolgend: SOKA-BAU) betreibt unter der Internet-Domain www.bau-stellen.de eine Jobsuchmaschine für Arbeitsstellen im Baugewerbe (Jobbörse).
- (2) Die nachfolgenden AGB regeln die rechtlichen Beziehungen zwischen den Auftraggebern bzw. den Nutzern der Jobbörse und SOKA-BAU ausschließlich. Entgegenstehenden oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichenden AGB von Auftraggebern bzw. Nutzern widerspricht SOKA-BAU.
- (3) SOKA-BAU ist berechtigt, Änderungen der AGB jederzeit vornehmen, soweit diese infolge geänderter Umstände (z.B. Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderungen) erforderlich werden und für den Auftraggeber bzw. Nutzer nicht unzumutbar sind. Dies gilt nicht für vertraglich vereinbarte Entgelte und Leistungsinhalte. Änderungen werden 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung unter www.bau-stellen.de und Mitteilung per E-Mail wirksam, wenn der Auftraggeber bzw. Nutzer nicht innerhalb dieser Zeit den jeweiligen Änderungen widerspricht.

§ 2 Unentgeltliche Stellensuchmaschine

SOKA-BAU bietet Nutzern über die Jobbörse eine unentgeltliche Suchmaschine für Stellenangebote in der Bauwirtschaft. Die Jobbörse durchsucht hierfür anhand der vom Nutzer eingegebenen Suchkriterien das Internet nach aktuellen Stellenangeboten. Suchergebnisse werden listenartig angezeigt und auf die Ursprungsseiten verlinkt. SOKA-BAU übernimmt keine Haftung für die Sicherheit und die Richtigkeit der Inhalte verlinkter Seiten.

§ 3 Entgeltliche Stellenanzeige

- (1) SOKA-BAU bietet ausschließlich Unternehmen im Sinne von § 14 BGB (Auftraggeber) entgeltlich die öffentliche Darstellung von Anzeigen für Stellen in der Bauwirtschaft in der Jobbörse.
- (2) Der Auftraggeber hat während der Vertragslaufzeit Anspruch auf die Veröffentlichung gemäß der vertraglichen Vereinbarung in der Jobbörse.
- (3) Gegenstand der Veröffentlichung einer Stellenanzeige auf der Jobbörse von SOKA-BAU kann sein:
 - a) eine Expressanzeige (30 Tage online – Erstellung im Standarddesign)
 - b) eine Premiumanzeige (individuell vom Auftraggeber gestaltete Anzeige + individuelle Laufzeit und persönlicher Support)
 - c) eine Stellenanzeige nach im Rahmen dieser AGB frei zwischen den Parteien verhandelten Bedingungen.

Bei entsprechenden Suchanfragen Interessierter erhält die Premiumanzeige eine Top-Platzierung. Der Auftraggeber kann sein Unternehmens-Logo in der Trefferanzeige anzeigen lassen.

§ 4 Entgeltliche Bannerwerbung

SOKA-BAU bietet ausschließlich Unternehmern im Sinne von § 14 BGB (Auftraggeber) die öffentliche Darstellung von Bannerwerbung auf seiner Jobbörse. Die Platzierung der Bannerwerbung erfolgt im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung nach billigem Ermessen von SOKA-BAU, wobei die Interessen des Auftraggebers berücksichtigt werden. Der Auftraggeber hat während der Vertragslaufzeit Anspruch auf die Veröffentlichung gemäß der vertraglichen Vereinbarung in der Jobbörse.

§ 5 Angebot und Annahme zum Vertragsschluss

- (1) Für die Abgabe eines Vertragsangebots stellt SOKA-BAU dem Auftraggeber eine Eingabemaske in der Jobbörse zur Verfügung. Vor verbindlicher Abgabe seines Angebots kann der Auftraggeber alle Eingaben laufend über die üblichen Tastatur- und Mausfunktionen korrigieren. Darüber hinaus werden alle Eingaben vor verbindlicher Abgabe des Angebots noch einmal in einem Bestätigungsfenster angezeigt und können auch dort mittels der üblichen Tastatur- und Mausfunktionen korrigiert werden.
- (2) Zwischen dem Auftraggeber und SOKA-BAU kommt ein Vertrag über die Erbringung von Leistungen zu der vertraglich geschuldeten Gegenleistung zustande, in dem SOKA-BAU dem Auftraggeber die Annahme dessen Angebots durch Versendung einer Auftragsbestätigung, die alle wesentlichen Vertragsinhalte enthält, per E-Mail zusendet.

§ 6 Vertragliches Entgelt, Rechnungsstellung, Verzug

- (1) Mit Abschluss des Vertrages verpflichtet sich der Auftraggeber gegenüber SOKA-BAU zur Zahlung des vertragsgemäßen Entgelts zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Maßgebend ist die Entgeltliste, die im Zeitpunkt des Zugangs des Angebots des Auftraggebers bei SOKA-BAU in der Jobbörse veröffentlicht ist.
- (2) Die Rechnung wird von SOKA-BAU unverzüglich nach Veröffentlichung der Anzeige erstellt und dem Auftraggeber übersandt. Die Rechnung ist ohne Abzüge sofort nach Erhalt zahlbar.
- (3) Gerät der Auftraggeber mit der Rechnungsbegleichung in Verzug, ist SOKA-BAU berechtigt, die vertragliche Verpflichtung zur Ausführung von Aufträgen und die Zurverfügungstellung jedweder Services bis zur vollständigen Bezahlung fälliger Rechnungsbeträge einstweilig einzustellen. Ferner behält sich SOKA-BAU das Recht vor, bei Folgeaufträgen eine Vorausvergütung zur Bedingung für die Leistungserbringung zu stellen sowie bei Verzug mit der Zahlung einer vereinbarten Rate um mehr als 2 Wochen ohne gesonderte Mahnung den Gesamtrechnungsbetrag fällig zu stellen.
- (4) Ab Eintritt des Verzugs hat SOKA-BAU Anspruch auf Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gegenüber dem Auftraggeber.
- (5) Zur Aufrechnung ist der Auftraggeber ausschließlich berechtigt, wenn und soweit der geltend gemachte Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt worden ist.

§ 7 Zulässige Inhalte von Anzeigen und Bannerwerbung

- (1) Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die zur Schaltung der Anzeigen zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen, insbesondere deren Richtigkeit und rechtliche Zulässigkeit. Der Auftraggeber kann während der Schaltungsdauer seiner Anzeige den Anzeigentext unter Beachtung dieser AGB beliebig oft abändern.
- (2) SOKA-BAU ist nicht verpflichtet, die Anzeige auf die Beeinträchtigung der Rechte Dritter hin zu überprüfen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, SOKA-BAU von Ansprüchen Dritter freizustellen, die in irgendeiner Weise aus der Ausführung des Anzeigenauftrages gegen SOKA-BAU erwachsen.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, in seinen Anzeigen nur den Tatsachen entsprechende Angaben zu veröffentlichen. SOKA-BAU behält sich vor, Anzeigen und Bannerwerbung wegen ihres Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen nicht zu veröffentlichen. SOKA-BAU behält sich vor, vom Auftraggeber erteilte Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder bereits im Internet veröffentlichte Leistungselemente ohne vorherige Abmahnung des Auftraggebers wieder zu entfernen. Dies gilt insbesondere, wenn die zu veröffentlichenden Inhalte gegen gesetzliche Vorgaben, behördliche Verbote, Rechte Dritter (Datenschutz- oder Persönlichkeitsrechte) oder gegen die guten Sitten verstoßen ("Unzulässige Inhalte") oder wenn die Veröffentlichung für SOKA-BAU aus sonstigen Gründen nicht zumutbar ist. Das Gleiche gilt, soweit in Auftrag des Auftraggebers Links auf Leistungselemente gesetzt werden, die unmittelbar oder mittelbar auf Seiten mit unzulässigen Inhalten führen. Missbräuchlich sind insbesondere solche Inhalte von Stellenanzeigen, die nicht ausschließlich der Anbahnung eines konkreten Dienst- oder Arbeitsverhältnis dienen. Die Zahlungspflicht des Auftraggebers bleibt hiervon unberührt. Ein Erstattungsanspruch des Auftraggebers besteht in diesen Fällen nicht. Der Auftraggeber stellt SOKA-BAU auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen frei, die Dritte wegen unzulässiger Inhalte oder sonstiger Gesetzesverstöße, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, gegen SOKA-BAU geltend macht. Die Freistellung umfasst auch die erforderlichen Rechtsverfolgungskosten.
- (4) Sofern im Rahmen der Veröffentlichung der Anzeige geschützte Markenrechte benutzt werden, wird hiermit die Genehmigung zu deren Nutzung erteilt. Der Auftraggeber versichert SOKA-BAU hiermit, dass er zur Erteilung der Genehmigung berechtigt ist.

§ 8 Urheberrechte

- (1) Mit der Zahlung des Entgeltes durch den Auftraggeber, u.a. für die Erstellung des HTML-Layouts durch SOKA-BAU, ist, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, keine Abtretung von Urheberrechten und/oder anderen Leistungsschutzrechten an den Auftraggeber oder der für ihn tätigen Dritten verbunden.
- (2) Sofern die von SOKA-BAU veröffentlichte Anzeige durch den Auftraggeber selbst bzw. einer für diesen tätigen Dritten, einschließlich des HTML-Quelltextes, erstellt wurde, räumt der Auftraggeber SOKA-BAU hiermit das ausschließliche Nutzungsrecht ein, die Anzeige in Bezug auf alle Nutzungsarten zu nutzen, die im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Anzeige stehen; § 7 Abs. 3 Satz 2 gilt hierbei entsprechend. Insbesondere wird SOKA-BAU hierdurch auch berechtigt, rechtswidrige Eingriffe in das

Urheberrecht durch Dritte im Rahmen der Veröffentlichung im eigenen Namen abzuwehren bzw. hieraus resultierende Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

- (3) Der Vertrag, dem diese AGB zugrunde liegen, beinhaltet keine Übertragung von Eigentums- oder Nutzungsrechten, Lizenzen oder sonstigen Rechten an der Software auf den Auftraggeber. Alle Rechte an der genutzten Software, an Kennzeichen, Titeln, Marken und Urheber- und sonstigen gewerblichen Rechten von SOKA-BAU verbleiben uneingeschränkt bei SOKA-BAU. Davon sind nur diejenigen von SOKA-BAU veröffentlichten Arbeitsergebnisse und Informationen ausgeschlossen, die vom Auftraggeber oder einem Dritten erstellt wurden, und von SOKA-BAU unverändert zur Veröffentlichung im Internet übernommen wurden.
- (4) Der Auftraggeber trägt die alleinige presserechtliche, wettbewerbsrechtliche und sonstige Verantwortung für die von ihm angelieferten zur Veröffentlichung bestimmten Inhalte. Der Auftraggeber versichert mit der Abgabe des Angebots, dass er sämtliche zum Einstellen in das Internet erforderlichen Nutzungsrechte der Inhaber von Urheber-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechten an den von ihm gestellten Unterlagen und Daten erworben hat bzw. darüber frei verfügen kann.

§ 9 Beginn der Veröffentlichung

Die Anzeigen bzw. Bannerwerbung nach den §§ 3 und 4 werden nach Prüfung durch SOKA-BAU einen Werktag nach vollständigem Eingang sämtlicher Daten veröffentlicht. Der Auftraggeber ist verantwortlich für die rechtzeitige vollständige Anlieferung einwandfreier, geeigneter Anzeigenmittel. Aus Verzögerungen, die außerhalb des Verantwortungsbereichs von SOKA-BAU liegen, kann der Auftraggeber keine Ansprüche gegen SOKA-BAU herleiten.

§ 10 Linking/Framing

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass nach dem gegenwärtigen Stand der Technik nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass die in der Jobbörse veröffentlichten Anzeigen auch durch andere Internet-Anbieter kopiert, gelinkt und/oder mit Hilfe von Frames, als eigenes Angebot getarnt, zusätzlich veröffentlicht werden. Sollte es zu einem solchen unberechtigten Linking und/oder Framing kommen, so kann der Auftraggeber daraus gegen SOKA-BAU keinerlei Ansprüche herleiten.

§ 11 Mängelrüge

Bei beiderseitigen Handelsgeschäften hat der Auftraggeber die geschaltete Anzeige unverzüglich nach der ersten Schaltung zu prüfen. Die Rügefrist bei derartigen Handelsgeschäften beginnt bei offenen Mängeln mit der Veröffentlichung der Anzeige, bei verdeckten Mängeln mit ihrer Entdeckung. Unterlässt der Auftraggeber die Mängelrüge, so gilt die Veröffentlichung der Anzeige als mangelfrei genehmigt.

§ 12 Aufbewahrung von Vorlagen und Anzeigen

- (1) Von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellte Vorlagen für die Anzeigenerstellung sind von SOKA-BAU nur auf besondere schriftliche Anforderung des Auftraggebers an diesen zurückzusenden. Die Kosten für die Rücksendung trägt der Auftraggeber. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Beendigung des Anzeigenvertrages.
- (2) SOKA-BAU ist nicht verpflichtet, die geschaltete Anzeige nach Beendigung des Anzeigenvertrages zu archivieren.

§ 13 Geheimhaltung

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Informationen und Daten, die sie vom Vertragspartner im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhalten, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen soweit und solange diese Informationen
 - a) nicht allgemein zugänglich sind oder geworden sind oder
 - b) dem Empfänger nicht durch einen hierzu berechtigten Dritten ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung mitgeteilt worden sind, oder
 - c) dem Vertragspartner nicht bereits vor dem Empfangsdatum nachweislich bekannt waren. Die Verpflichtung erstreckt sich über die Beendigung des Vertrages hinaus. Nicht als Dritte gelten die mit dem jeweiligen Partner in Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen sowie Personen und Unternehmen, die zwecks Vertragserfüllung vom Partner beauftragt werden, soweit sie in gleicher Weise zur Geheimhaltung verpflichtet wurden bzw. werden.
- (2) Erkennt einer der Vertragspartner, dass eine geheimhaltungsbedürftige Information in den Besitz eines Dritten gelangt oder eine geheimzuhaltende Unterlage verlorengegangen ist, so wird er den anderen Vertragspartner hiervon unverzüglich unterrichten.

§ 14 Gewährleistung

- (1) SOKA-BAU gewährleistet eine dem jeweils üblichen technischen Standard entsprechende, bestmögliche Verfügbarkeit der Daten. Nach dem Stand der Technik ist es nicht möglich, ein von Fehlern vollkommen freies Programm zu erstellen. Es ist möglich, dass die Daten und Dienste ohne Verschulden von SOKA-BAU nicht immer verfügbar sind. SOKA-BAU steht nicht für Fälle ein, in denen die Daten ohne Verschulden von SOKA-BAU nicht verfügbar sind. Dies sind insbesondere Fehler infolge von:
 - Verwendung einer nicht geeigneten Darstellungssoft- und/oder -hardware (z.B. Browser) oder
 - Störung der Kommunikationsnetze anderer Betreiber oder
 - Rechnerausfall beim Internet-Provider oder Online-Diensten oder
 - Übermittlung unvollständiger und/oder nicht aktualisierter Angebote auf sogenannten Proxy-Servern (Zwischenspeichern) kommerzieller und nicht-kommerzieller Provider und Online-Dienste oder- Ausfall des Servers, auf dem die Anzeigen gespeichert sind.
- (2) Es kann vorkommen, dass Anzeigen oder Bannerwerbung in Zeiten, in denen der Webserver aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einfluss- oder Verantwortungsbereich von SOKA-BAU liegen (z.B. höhere Gewalt, Verschulden Dritter), nicht über das Internet zu erreichen ist. Außerdem kann eine ununterbrochene Verfügbarkeit von Daten nicht garantiert werden, soweit Zeit für technische Arbeiten (z.B. Wartung) im für den Auftraggeber zumutbaren Umfang aufgewendet werden muss. Notwendige Betriebsunterbrechungen für vorbeugende Wartungsarbeiten

werden frühestmöglich dem Auftraggeber mitgeteilt. Störungen des Zugangs oder der technischen Einrichtungen wird SOKA-BAU im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich beseitigen. Bei für den Auftraggeber erkennbaren Zugangsstörungen ist dieser verpflichtet, SOKA-BAU solche Störungen unverzüglich schriftlich oder soweit möglich, per E-Mail anzuzeigen (Störungsmeldung).

- (3) Im Fall von Anzeigen und Bannerwerbung hat der Auftraggeber in den unter Abs. 1 und 2 bezeichneten Fällen einen Anspruch auf Verlängerung der Schaltung seiner Anzeige bzw. Bannerwerbung um die Dauer des Ausfalls.
- (4) Bei von SOKA-BAU zu vertretender mangelhafter Wiedergabe der Anzeige oder Bannerwerbung hat der Auftraggeber Anspruch auf eine einwandfreie Ersatzanzeige, jedoch nur in dem Umfang, in dem der Zweck der Anzeige oder Bannerwerbung beeinträchtigt wurde. Ist SOKA-BAU hierzu nicht bereit oder in der Lage, verzögert sich der Zeitraum über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die SOKA-BAU zu vertreten hat oder schlägt in sonstiger Weise die Schaltung einer Ersatzanzeige fehl, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten (Rücktritt) oder Herabsetzung des Anzeigenpreises (Minderung) zu verlangen.

§ 15 Haftung

- (1) Eine Haftung von SOKA-BAU auf Schadensersatz, insbesondere wegen Verzug, Nichterfüllung, Schlechterfüllung oder unerlaubter Handlung besteht nur bei Verletzung von Kardinalpflichten, auf deren Erfüllung der Auftraggeber in besonderem Maße vertrauen darf. Der Haftungsausschluss gilt nicht für die Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit oder für eine Haftung wegen zugesicherter Eigenschaften.
- (2) Soweit Kardinalpflichten in dem vorgenannten Sinne fahrlässig verletzt werden, ist die Haftung auf den vertragstypischen Schaden begrenzt.
- (3) Gegenüber Kaufleuten ist in jedem Fall die Haftung für grobe und leichte Fahrlässigkeit, bei Erfüllungsgehilfen, die nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte sind, auch für Vorsatz, auf den üblicherweise und typischerweise in derartigen Fällen voraussehbaren und vom Auftraggeber nicht beherrschbaren Schaden begrenzt.
- (4) Ist der Auftraggeber wegen einer bei SOKA-BAU veröffentlichten Anzeige abgemahnt worden, hat er bereits eine Unterlassungserklärung bezüglich bestimmter Anzeigen (-inhalte) abgegeben oder wurde eine entsprechende einstweilige Verfügung, ein Urteil oder sonst eine gerichtliche Entscheidung oder behördliche Verfügung zugestellt, ist der Auftraggeber verpflichtet, SOKA-BAU unverzüglich schriftlich darüber zu informieren. Unterlässt der Auftraggeber dies, besteht keine Haftung von SOKA-BAU.
- (5) SOKA-BAU haftet außerdem unbeschränkt nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.
- (6) SOKA-BAU haftet nicht dafür, dass ein Kontakt mit den Stellensuchenden zustande kommt oder für eine Mindestzahl oder Mindestqualität von Bewerbungen, sowie für Investitionen, die vom Kunden im Zuge dieses Angebots bzw. Vertragsschlusses z.B. im Vertrauen auf eine Mindestanzahl von Bewerbungen getätigt wurden. Im Übrigen ist jede Haftung im Hinblick auf eine eventuelle vertragliche Haftung gegenüber dem Kunden vollständig und gegenüber Dritten grundsätzlich ausgeschlossen.

- (7) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 16 Sonstiges

- (1) Erfüllungsort ist Wiesbaden.
- (2) Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland, so ist das Amtsgericht Wiesbaden bzw. Landgericht Wiesbaden ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten.
- (3) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt insbesondere auch für die Aufhebung dieser Regelung.
- (4) Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der einheitlichen UN-Kaufgesetze.
- (5) Bei Unwirksamkeit einer der vorangehenden Bestimmungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen unberührt. Die unwirksame Klausel wird sodann einvernehmlich durch eine Klausel ersetzt, die wirtschaftlich und ihrer Intention nach der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.

Stand März 2017